

Rez. COHN, Herrschaft in der Pfalz

COHN, Henry J., Die Herrschaft in der Pfalz am Rhein im 15. Jahrhundert, (= Abhandlungen zur Geschichte der Pfalz 16), Neustadt an der Weinstraße 2013.

Das hier vorzustellende Buch ist die deutsche Übersetzung einer Dissertation, die im Jahre 1963 in Oxford als historische Doktorarbeit angenommen und im Jahre 1965 bei Oxford University Press unter dem Titel „*The Government of the Rhine Palatinate in the Fifteenth Century*“ veröffentlicht wurde. Henry J. COHN, der junge Doktor von einst, blickt heute auf eine beachtliche akademische Karriere als Professor für Geschichte an verschiedenen britischen Universitäten, zuletzt von 1979 bis zu seiner Emeritierung im Jahre 2003 in Warwick zurück. In seiner Dissertation gewährt Henry COHN einen Blick auf die Genese des Territorialstaats, dessen Ausbildung ein langdauernder Prozeß war und unter regional unterschiedlichen politischen, sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen ablief. Am Beispiel der Kurpfalz zeigt Henry COHN, wie aus einem offenen Nebeneinander einzelner Herrschaftsrechte im XIV. Jahrhundert langsam durch Verdichtung ein innerer Herrschaftsraum werden konnte, der sich schrittweise nach außen zu arrondieren vermochte.

Die Publikation in deutscher Sprache ist der *Stiftung zur Förderung der pfälzischen Geschichtsforschung* und vor allem dem Engagement des Übersetzers Dr. Hans-Helmut GÖRTZ zu verdanken. Es spricht für die sprachliche Kraft und die quellenintensive Forschung des Verfassers, daß diese Arbeit auch 50 Jahre nach ihrer Vollendung nichts von ihrer Frische eingebüßt hat. Natürlich sind zwischenzeitlich neue Forschungen veröffentlicht worden. Zur Kurpfalz ist insbesondere an das große Werk Meinrad SCHAABS (1988/1992) zu denken, zur Entwicklung der territorialen Verwaltung an Dietmar WILLOWEITS „Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt“ (1975) und natürlich an die 6-bändige Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. von Kurt JESERICH (1983-1988). Auf eine Einarbeitung neuer Forschungsergebnisse haben Verfasser und Herausgeber aus

nachvollziehbaren Gründen jedoch verzichtet.

Henry COHN beginnt seine Untersuchungen mit einer prägnanten Einleitung in die Grundprobleme der pfälzischen Geschichte des späten XIV., XV. und frühen XVI. Jahrhunderts und steckt damit den zeitlichen Rahmen des Buches ab (S. 1-14). Sodann erfolgt ein informativer Überblick zur politischen Geschichte der Wittelsbacher in der Pfalz seit dem Hausvertrag von Pavia (1329) und der Goldenen Bulle (1356) (S. 15-38). Ein drittes Kapitel widmet sich der räumlichen Ausdehnung der Kurpfalz und erläutert aus den Quellen das ganze Bündel von Maßnahmen zur territorialen Arrondierung (S. 39-67). Besonders gut läßt sich hier der Prozeß der Herrschaftsintensivierung und Territorialbildung im XV. Jahrhundert nachvollziehen: Eine territoriale Ausdehnung gelang den Kurfürsten vorzugsweise durch den Kauf von Dörfern und Gütern verschuldeter Adelige und Klöster in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts (S. 40 ff.) und durch Verpfändungen von Reichsgut seitens des Königs. Geistliche Herrschaften überließen dem Kurfürsten teilweise die Hälfte ihrer Dörfer sowie die Gerichtsbarkeit und erhielten im Gegenzug vom Kurfürsten Schutzversprechen. Den geistlichen Herren blieb somit nur noch die Grundherrschaft mit dem Recht auf Abgaben. Auf diese Weise gerieten sogar die Hochstifte Worms und Speyer in Abhängigkeit vom Kurfürsten, in deren Gebieten kurpfälzer Amtleute Herrschaftsrechte, vor allem aber das Geleit ausübten. Gleichermäßen unterstellten sich auch kleinere adelige Herrschaften dem Schutz des Kurfürsten und öffneten ihm ihre Burgen (S. 48 ff.). Hier scheint mir ein wichtiger Gesichtspunkt im Vorgang der Herrschaftsverdichtung zu liegen: Kleinere Herrschaften suchten Schutz gegen andere Adelige, vor allem aber wohl gegen marodierende Söldnerbanden zu erhalten. Schließlich wurde auch das Recht in den Dienst der Expansion gestellt: Die Kurfürsten als Inhaber der Zent erfragten Weistümer von den Einwohnern über die Zuordnung von Geleit, Zoll, Heerfolge, Jagd- und Fischereirechten und erhielten regelmäßig Antworten, die zugunsten des Kurfürsten, zulasten aber anderer Herrschaftsträger ausfielen. Dagegen fehlte es in der Kurpfalz an einer signifikanten Rolle der Stände, die als einigendes Element nicht in Erscheinung traten. Auch die Primogenitur war zwar in der Goldenen Bulle vorgesehen, konnte in der

Pfalz aber erst im Westfälischen Frieden durchgesetzt werden.

So gelang es dem Kurfürsten – ähnlich wie auch dem Kurfürsten von Sachsen und dem Herzog von Bayern - vorteilhafte administrative Maßnahmen durchzusetzen, um mit seinen Gerichten nicht nur die eigenen Grundholden, sondern auch die Grundholden des Adels und der Klöster zu erfassen. Niedergerichtliche Rechte des niederen Adels wurden dabei aufgesogen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit sind die Finanzen des Kurfürsten im vierten Kapitel (S. 69-109). Als Einkommensquellen sind zu unterscheiden: (1) die Bede als Abgabe auf Land- und Hausbesitz, die auf Schätzungen basierte und vom lokalen Schultheißen unter Aufsicht der Amtleute eingezogen wurde (S. 78 ff.), (2) die Akzise als Umsatzsteuer, insbesondere für Wein, Brot und Getreide (S. 81 ff.), (3) die Landschatzung als außerordentliche Steuer (S. 98 ff.), (4) die Rheinzölle und Landzollstellen (S. 84 ff.), (5) die Zahlungen für die Gewährung von Schutz über Dörfer, Klöster oder Städte (S. 86 ff.), (6) die Pachtzinsen von verpachtetem Bauernland (S. 89 ff.) und schließlich (7) die Abgaben der Leibeigenen (S. 92 ff.).

Von den Rechten des Kurfürsten handelt das fünfte Kapitel (S. 111-128). Als Oberbegriff für eine Gesamtheit von einzelnen Rechten (S. 112) verwendet Henry COHN in Übereinstimmung mit dem damaligen Forschungsstand den Begriff der „Landesherrschaft“. Quellennäher wäre der Begriff des Fürstentums gewesen (Nachweise S. 131, 134, 183). Aber völlig zu Recht weist Henry COHN darauf hin, daß der Kurfürst in seiner Person das einigende und bindende Element seiner verschiedenen, jeweils spezifischen Herrschaftsrechte über Städte und Dörfer seiner inkohärenten Gebiete war. Noch um das Jahr 1500 führte der Kurfürst ein Lehenbuch für die Pfalz und ein zweites, eigenständiges Lehenbuch für weitere Herrschaften. Deutlich hervorgehoben werden auch die Regalien als wesentlicher Faktor im Territorialaufbau (S. 121 ff.). So ermöglichte dem Kurfürsten insbesondere das Geleit, Herrschaftsrechte auch außerhalb seines Territoriums auszuüben, etwa bis Frankfurt am Main und nach Schwäbisch Hall (S. 122 f.).

Im folgenden sechsten Kapitel über „Die Kurfürsten und ihre Untertanen“ (S. 129-

184) gerät zunächst die Kirche in den Blick (S. 129-184). Henry COHN kann hier schon für die Zeit vor der Reformation den erheblichen Einfluß des Kurfürsten auf die Kirche im Pfälzer Raum nachzeichnen. Das gilt für die Gerichtsrechte, für die Besetzung von Domherrenstellen, ja sogar die Reichsbischöfe von Speyer und Worms nehmen an den kurfürstlichen Ständeversammlungen teil und sind somit beinahe in die Landsässigkeit hinabgedrückt worden (S. 129 ff.). Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde seit der Mitte des XV. Jahrhunderts durch die Gerichtsbarkeit des kurfürstlichen Hofgerichts zurückgedrängt (S. 136). Und der niedere Adel versichert sich des Kurfürsten, um Schutz und in dessen Gefolge Vorteile zu erhalten (S. 140 ff.).

Zur Verwaltung der kurfürstlichen Herrschaftsrechte erörtert Henry COHN im siebten Kapitel (S. 185-226) zunächst das Hofgericht. Die vergleichsweise frühe Einrichtung des Hofgerichts im Jahr 1462 steht vermutlich im Zusammenhang mit Bemühungen, die Gerichtsbarkeit der westfälischen Feme im südwestdeutschen Raum zurückzudrängen. Hinweise auf die *Privilegia de non appellando* und *de non evocando* fehlen nicht. Die Funktion des Hofgerichts als Appellationsinstanz für die Verklammerung des kurfürstlichen Herrschaftsgebiets und als Mittel zur Herrschaftsausdehnung (S. 185 ff.) hätte dennoch intensiver beleuchtet werden dürfen. Bemerkenswert ist der Kampf um die ausschließliche Gerichtsbarkeit im eigenen Herrschaftsgebiet angesichts überschneidender Zuständigkeiten mit der westfälischen Feme, dem kaiserlichen Landgericht in Rottweil und dem Nürnberger Landgericht (S. 186 ff.). Sodann werden Hofrat und Kanzlei betrachtet (S. 197 ff.). Hier läßt sich sehr anschaulich der Beginn einer Institutionalisierung und Professionalisierung beobachten. So hatten die Schreiber der Kanzlei im späten XV. Jahrhundert eine juristische Ausbildung genossen (S. 204), Register und Kopialbücher sind überliefert (S. 205 ff.), das Heer wird verwaltungstechnisch erfaßt (S. 206 ff.) und für die Finanzverwaltung wird eine zentrale Hofkammer eingerichtet. Insbesondere die Finanzverwaltung scheint in der Pfalz ein Motor im Prozeß des Verwaltungsaufbaus gewesen zu sein. Zwar wurden in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts noch nicht sämtliche Einnahmen erfaßt, weil bestimmte Zahlungen direkt aus den Ämtern oder Zollstellen erfolgten (S. 211 ff.), doch läßt sich verwal-

tungsmäßiges Handeln durch spezialisierte Amtsträger (den Rentmeister) erkennen. Quittungen wurden erstellt und Rechnungsbücher geführt. Inspektionsreisen wurden zur Kontrolle der lokalen Amtsträger unternommen. Doppelte Rechnungsbücher sollten die Überprüfung der lokalen Abrechnungen über Einnahmen und Ausgaben ermöglichen.

Auf der mittleren Ebene gab es seit dem XIII. Jahrhundert bereits die Ämter als regionale Herrschaftszentren (S. 215 ff.). Anders als die Lehnsleute erhielten die Amtleute ein Gehalt, waren auf Zeit mit dem Amt betraut und wurden bei Bedarf ersetzt. Die Amtleute vollzogen des Kurfürsten Befehle, führten das bewaffnete Aufgebot, übten Geleit, waren in den Gerichtsversammlungen anwesend, überwachten die Ausführungen der kurfürstlichen Verordnungen und waren als Schiedsleute in rechtlichen Konflikten tätig (S. 216). Als Unterbeamte dienten die Kellner für die Verwaltung einzelner Güter. Für die Rheinzölle waren Zöllner als Fachleute zuständig.

Schließlich läßt sich in der Kurpfalz auch der Beginn der Gesetzgebung als neuartiges Herrschaftsmittel beobachten (S. 222 ff.): Nachweisbar ist die Gesetzgebung zunächst mit Regelungen zum (heute sogenannten) Wirtschaftsverwaltungsrecht. Das deckt sich mit Martin SCHENNACHS Untersuchungen¹. In der Pfalz wurde besonders der Getreidehandel reguliert, um Getreidevorräte für Notfälle anzulegen. Hier zeigt sich schon ein früher punktueller Ansatz von „Daseinsvorsorge“ im Sinne von Ernst FORSTHOFF. Preise und Löhne wurden reguliert, den Städten eine Ordnung für die Erhebung der Akzise vorgeschrieben und Arbeitsregeln für die handwerklichen Tätigkeiten mit militärischer Bedeutung erlassen. Es ergingen Bergwerksverordnungen (S. 126 f.) und policeyrechtliche Regelungen, vor allem zur Eindämmung des Luxus (S. 163). Ausnahmecharakter trägt dagegen eine privatrechtliche Regelung. Im Jahr 1484 wurde eine Erbrechtsordnung, die sich allerdings weitgehend in der Anordnung des *ius representationis* erschöpfte (S. 224). Eine erste umfassende Landesordnung für die Kurpfalz wurde dagegen erst 1582 erarbeitet. Die Integrationswirkung der Gesetzgebung ist insgesamt noch kaum faßbar und wird auch nicht eigens thematisiert. Hier wäre zu be-

¹ SCHENNACH, Martin, Gesetz und Herrschaft – Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols, Köln-Weimar-Wien 2010.

denken, daß die Gesetzgebung ebenso wie die zeitlich in etwa gleichzeitige Einrichtung eines Appellationsgerichts unmittelbare Beziehungen zwischen dem Landesfürsten und den Untertanen und die Aushebelung intermediärer Gewalten, ungeachtet deren Fortbestehens ermöglichte.

Im Anhang finden sich ein Glossar (S. 235-236), ein Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 237-251), eine Karte des Pfälzer Raums mit den wesentlichen Herrschaftszentren (S. 252-253) sowie ein umfangreiches Register (S. 285-308).

Zudem haben die Herausgeber im Anhang noch einen Aufsatz von Henry J. COHN aus dem Jahr 1971 „Der frührenaissancezeitliche Hof zu Heidelberg“ beigefügt (S. 255-284).² Die Übersetzung stammt ebenfalls von Hans-Helmut GÖRTZ. Der Beitrag beleuchtet ergänzend das kulturelle Leben am kurfürstlichen Hof in Heidelberg, vor allem in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Insbesondere das Miteinander von Hof und Universität wird unter ausführlicher Würdigung der humanistischen Protagonisten AGRICOLA, KONRAD CELTIS, JAKOB WIMPFELING, JOHANNES REUCHLIN und JOHANNES TRITHEMIUS herausgearbeitet.

Die Verbindung von Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte mit politischer Geschichte ist in der hier vorliegenden Arbeit besonders glücklich gelungen. Beispielhaft und anschaulich kann hier der Weg von einer „offenen Verfassung“ zur Staatsbildung und Herrschaftsverdichtung beobachtet werden. Heute würde man allerdings auch einige Punkte vertiefen, etwa die Rolle der Appellationsgerichtsbarkeit für den Herrschaftsaufbau sowie die Wirkung des gelehrten Rechts auf das Fürstenamt. Henry COHN selbst weist darauf hin, der Kurfürst mache deutlich, er könne seine Ordnungen willkürlich ändern (S. 161). Diese Aussage läßt sich sinnvoll nur durch die Parömie *princeps legibus solutus est* erläutern. Da der mittelalterliche Herrscher stets dem Recht unterworfen war, ist hier der Einfluß der gelehrten Juristen der Heidelberger Universität auf das Herrschaftsverständnis des Kurfürsten zu vermuten.

Im Rückblick zeigt sich insbesondere der innovative Zugriff COHNS, den Blick vom Reich in die Territorien zu wenden und die Staatsbildung der Fürstentümer zu unter-

² Die englische Fassung ist unter dem Titel „*The early Renaissance Court in Heidelberg*“ in der *European Studies Review* (heute: *European History Quarterly*) 1, Nr. 4, 1971, S. 295-322, erschienen.

suchen, der heute selbstverständlich geworden ist. Da die Arbeit weitgehend aus den Quellen erschlossen wurde, hat sie sich als Klassiker erweisen können. Rechts- und Landeshistoriker werden dieses Buch immer wieder mit großem Gewinn zur Hand nehmen können.

Steffen Schlinker